



SIND VERSCHNEITE VERKEHRSZEICHEN TROTZDEM GÜLTIG?

RECHTSLAGE BEI SCHNEEBEDECKTEN VERKEHRSTAFELN UND BODENMARKIERUNGEN

Der Winter steht vor der Tür, und damit auch die sogenannten "winterlichen Straßenverhältnisse". Der von vielen – gerade um die Weihnachtszeit – heiß ersehnte Schneefall bringt aber auch gewisse Gefahren im Straßenverkehr mit sich. Dass Autolenker besonders vorsichtig fahren müssen, wenn es schneit, ist allgemein bekannt. Wie man sich verhalten soll, wenn Verkehrsschilder und Bodenmarkierungen von Schnee bedeckt und deren Bedeutung daher nicht mehr erkennbar ist, wissen jedoch nicht alle

Verkehrsteilnehmer. Schneebedeckte Verkehrszeichen führen immer wieder zu Unfällen. Entweder erkennen manche Fahrzeuglenker tatsächlich nicht, was damit geregelt werden sollte, oder sie wissen es, weil beispielsweise die Form des Schildes klar erkennbar ist, glauben aber, dass schneebedeckte Verkehrstafeln ihre Gültigkeit verlieren. Tatsächlich gilt Folgendes:

Die Anbringung von Straßenverkehrszeichen wird in § 48 der Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs sind mit Schnee bedeckte, für den Fahrzeuglenker nicht wahrnehmbare Verkehrszeichen mangels ordnungsgemäßer Kundmachung für den Lenker nicht verbindlich. In diesem Fall sind die Verkehrssituation und die allgemein gültige Straßenverkehrsordnung zu beachten. Es verlieren somit nur jene Verkehrszeichen ihre Gültigkeit, deren Bedeutung infolge von Schneeablagerungen nicht mehr identifiziert werden kann. Verkehrsschilder, die aufgrund ihrer äußeren Form auch trotz Schnee erkennbar bleiben, wie etwa die charakteristische achteckige Stopptafel oder das auf der Spitze stehende, dreieckige Vorrang-geben-Verkehrszeichen, bleiben hingegen weiterhin rechtsgültig. Anders sieht es bei den dreieckigen Gefahren- und den runden Verbots- oder Beschränkungszeichen aus. Da diese Schilder die unterschiedlichsten Bedeutungen haben und beispielsweise eine Geschwindigkeitsbegrenzung anordnen oder vor einer Gefahrenstelle warnen können, muss man hier zwar vorsichtig sein, die eingeschneiten und somit unkenntlichen Verkehrsschilder aber nicht beachten.

Die §§ 55 ff StVO regeln die Verwendung von Bodenmarkierungen. Sind solche Bodenmarkierungen von Schnee und Eis bedeckt und somit nicht mehr erkennbar, dann können auch sie ihre Gültigkeit verlieren. Die deutliche Erkennbarkeit von Bodenmarkierungen entspricht der gehörigen Kundmachung von Rechtsvorschriften und ist daher Voraussetzung für deren Verbindlichkeit. Sind beispielsweise Richtungspfeile auf der Fahrbahn, die eine Straße in eine Geradeausspur sowie eine rechte und zwei linke Abbiegespuren einteilen, von Schnee bedeckt und deshalb nicht erkennbar, dann muss sich der Fahrzeuglenker an die Fahrregeln der Straßenverkehrsordnung halten. Entsprechend den allgemein gültigen Verkehrsregeln gilt dann die geometrische Mitte der Straße als Fahrbahnmitte, und Autolenker müssen sich beim Abbiegen entweder ganz rechts oder ganz links auf ihrer Fahrbahnseite einordnen.

Von den oben erwähnten Ausnahmen abgesehen, verlieren somit Verkehrszeichen, die durch eine Schneeschicht, aber beispielsweise auch durch Zweige oder Ähnliches verdeckt sind, grundsätzlich ihre Gültigkeit. Wie einige Gerichtsurteile zeigen, wird jedoch von Ortskundigen erwartet, die Verkehrszeichen auf den von ihnen regelmäßig befahrenen Strecken zu kennen. Sie müssen sich daher auch dann an solche Verkehrstafeln oder Bodenmarkierungen halten, wenn diese zugeschneit oder aus anderen Gründen nicht erkennbar sind.

Darüber hinaus müssen Bodenmarkierungen, die von Schnee bedeckt sind, dann weiter beachtet werden, wenn es vor Ort ein erkennbares Verkehrszeichen gibt, das den Sinn der Markierungen verdeutlicht. Beispielsweise gilt eine durch eine Bodenmarkierung gekennzeichnete Kurzparkzone auch dann, wenn die Markierung von Schnee bedeckt ist, aber ein entsprechendes Schild auf die Zone hinweist. Ist die Markierung eines Fußgängerschutzweges ("Zebrastrreifen") von Schnee bedeckt, dann müssen Autofahrer dennoch mit Fußgängern rechnen, wenn das Verkehrszeichen "Kennzeichnung eines Schutzweges" oder ein blinkendes gelbes Licht erkennbar ist.

In diesem Sinne: Gute und sichere Fahrt!

Peter Karlberger ■